

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

6. Ausgabe 2019

28. Juni 2019

**Zum 28. Burg- und Stadtfest
vom 28.06 bis 30.06.2019
auf dem Marktplatz Schleusingen
laden wir recht herzlich ein.**



*Das Programm zum 28. Burg- und Stadtfest finden Sie auf Seite 2.
Wir wünschen angenehme Stunden.*

Die nächste Ausgabe erscheint am 26.07.2019, Redaktionsschluss: Freitag, der 12.07.2019

Programm zum 28. Burg- und Stadtfest in Schleusingen vom 28. - 30. Juni 2019

Freitag, 28. Juni 2019

18.00 Uhr	Bühne Markt	Fassbieranstich durch den Bürgermeister
19.00 Uhr	St. Johanniskirche	Eröffnungskonzert mit allen Chören der Stadt Schleusingen
20.30 Uhr	Bühne Markt	Brass Band BlechKLANG Die „Show Brass Band BlechKLANG“ des Blasmusikvereins Carl Zeiss Jena e.V. ist eine Formation von Blechbläsern, die nach dem Vorbild englischer Brass-Bands mit ihrem umfangreichen Unterhaltungsprogramm ein Feuerwerk der guten Laune auf jede Bühne zaubert. Die Zuhörer erwarten bekannte Melodien aus Funk, Film und Fernsehen in einem Blasmusiksound der Extraklasse.
23.00 Uhr	Bühne Markt	Disco-Party bis 2 Uhr mit DJ Stefan und Disco Voyage

Samstag, 29. Juni 2019

11.00 Uhr	Marktplatz	Traditionelle Abitaufe des Hennebergischen Gymnasiums
14.00 Uhr	Marktplatz Bühne 14 Uhr Bühne 15 Uhr	Kinderfest mit Hüpfburg, Bastelstraße, Kinderschminken Darbietung der Schleuseknirpse des Kindergartenvereins Schleusingen Puppentheater „Kasper und seine Freunde“ - Das Café Harlekin aus Schmiedefeld haucht dem Kasper und seinen Freunden auf der Bühne Leben ein und erzählt eine fantastische Geschichte.
16.00 Uhr	Marktplatz	Kraftwettkämpfe des ASV Schleusingen
19.30 Uhr	Bühne Markt	Sportler-Ehrung
20.30 Uhr	Bühne Markt	Die Partyfranken „basst scho“ Durch hochwertige Live-Musik von Fetenhits, aktuellen Schlagern bis hin zu modernen Chartbreakern und coolen Rocknummern machen die Partyfranken jedes Fest zur Partymeile. Die Band aus dem Landkreis Coburg begeisterte bei unzähligen Auftritten mit viel Witz, Charme und Leidenschaft ihr Publikum, und das nicht nur deutschlandweit, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus.

Sonntag, 30. Juni 2019

10.30 Uhr	Bühne Markt	Ökumenische Andacht
11.30 Uhr	Marktplatz	Klöße und Musik Platzkonzert der Schleusinger Stadtkapelle und Original Thüringer Klöße aus dem Schleusinger Ortsteil Geisenhöhn
14.00 Uhr	Innenstadt	Festumzug der Vereine
15.00 Uhr	Bühne Markt	Ehrung der Schleusinger Schützenkönige
15.30 Uhr	Bühne Markt	Tanzprogramm des SCC Slusia
16.30 Uhr	Bühne Markt	Steinbacher Blasmusikanten Mit einem umfangreichen Repertoire an Blasmusik und Volksmusik lassen die Musikanten des Steinbacher Blasmusikvereins das Stadtfest harmonisch ausklingen.

* Änderungen vorbehalten



Aktuelles

Probleme Abfuhr Gelber Sack

In den vergangenen Wochen musste festgestellt werden, dass vermehrt Gelbe Säcke dauerhaft am Straßenrand oder Containerplätzen abgelegt werden. Durch die Witterung sowie Kleintiere werden diese zerstört und führen zu Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Plätze.

Durch die Stadtverwaltung wird darauf hingewiesen, dass Gelbe Säcke lediglich zum Abfuhrtermin sowie am Vorabend auf öffentlichen Flächen zur Entsorgung abgelegt werden dürfen. Auch sind dazu nur Stellen zu verwenden, welche durch die Entsorgungsfirma angefahren werden.

Weiterhin verweisen wir für die korrekte Abfallentsorgung im Gelben Sack auf die Abfallfibel des Landkreis Hildburghausen (siehe Homepage www.landkreis-hildburghausen.de).

Für unsere Stadt Schleusingen und unsere Ortsteile:

- Nur zulässigen Müll in den Gelben Sack.
- Nur zum Abfuhrtermin herausstellen.
- Ablagestellen verwenden, die auch angefahren werden.



Mähen von Grünstreifen

Die Stadt Schleusingen bittet die Einwohner aufgrund fehlender Kapazitäten im Bauhof die sich zwischen den Gehwegen und den Privatgrundstücken befindlichen Grünstreifen mit zu mähen.

Spielplatz Mehrgenerationenpark OT Hinternah gesperrt

Die Stadtverwaltung Schleusingen weist darauf hin, dass der Spielplatz im Mehrgenerationenpark OT Hinternah ab **15.07.2019** voraussichtlich für den Zeitraum von 2 Monaten aufgrund weiterer Baumaßnahmen gesperrt werden muss. Wir bitten um Beachtung.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Schleusingen am 26. Mai 2019

1.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2019 folgendes Wahlergebnis für die Stadtratsmitgliederwahl der Stadt Schleusingen bestätigt:

Zahl der Wahlberechtigten: 9.505
 Zahl der Wähler: 6.100
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 102
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 5.998
 Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt: 17.838

2.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Nachname und Vorname	Stimmen
01	CDU	Brodführer, Alexander	1.740
		Mastaler, Andreas	296
		Fratzsch, Martina	334
		Dobberkau, Olaf	462
		Möhring, Benjamin	149
		Rhau, Marlies	70
		Wenke, Dierk	81
		Klose, Andreas	50
		Stoll, Peter	116
		Wagner, Sabine	40
		Fleischmann, Thomas	133
		Heß, Heiko	144
		Marzian, Thomas G.	48
		Großgebauer, Ines	68
		Kihr, Stefan	128
		Menzel, Christian	86
		Dr. Hau Eisen, Heinz	65
		Baumann, Alexander	43
		Roßteuscher, Stefan	65
		Eckardt, Mathias	145
Schmidtke, Siegwart	49		
Moses, Fritz	74		
Brodführer, Klaus	350		
Kessel, Franziska	57		
	Wahlvorschlag insgesamt		4.793
02	Die Linke.	Schlütter, Adelbert	392
		Arlt, Martin	221
		Hahn, Monika	187
		Schlütter, Peter	154
		Stubenrauch, Max	139
		Pelka, Max	90
		Schmidt, Stefan	49
		Heinrich, Klaus-Peter	33
		Schulz, Gerd	4
		Schmidt, Nicole	29
		Rittweger, Erika	69
		Traudt, Margitta	50
			Wahlvorschlag insgesamt
03	SPD	Franz, Thomas	1.015
		Frach, Ute	148
		Heublein, Thorsten	293
		Möller, Andrea	138
		Gleicke, Peter	108
		Didschuneit, Marianne	96
		Liebenow, Marcel	184
		Langguth, Angela	178
		Rettner, Uwe	101
		Salzmann, Thea	38
		Borosz, Kevin	113
		Lenz, Renate	243
		Weigelt, Thomas	123
		Hammerschmidt, Christel	39
Roßmann, Axel	25		
Bohn, Michael	78		
Stange, Bolko	40		
Heisch, Daniel	9		
Pfleger, Dietrich	39		
	Wahlvorschlag insgesamt		3.008

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Nachname und Vorname	Stimmen
04	FDP	Vollmar, Thomas	144
		Wegner-Berndt, Andreas	66
		Wagner, René	43
		Döring, Erwin	21
		Vollmar, Wiebke	9
		Schellenberger, Uwe	30
		Vollmar, Thurid	17
		Wahlvorschlag insgesamt	330
Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Nachname und Vorname	Stimmen
05	FWS	Henneberg, André	1.709
		Weigmann, Heiko	259
		Kortum, Tino	420
		Eichler, Frank	411
		Braun, Alexander	374
		Köhler, Thomas	140
		Lützelberger, Robin	301
		Kammbach, Ralf	70
		Krenz, Andreas	221
		Köhler, Andreas	81
		Beyer, Mirko	108
		Lindner, Edith	137
		Franzke, Thomas	188
		Gleiß, Halgerd	51
		Fuhrland, Michael	119
		Hoffmann, Ute	83
		Eggemann, Fabian	87
		Griebel, Robert	140
		Lindner, Roland	86
		Arndt, Mirko	141
		Henneberg, Stefanie	45
		Götze-Fabig, Dominik	87
		Wahlvorschlag insgesamt	5.258
Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Nachname und Vorname	Stimmen
06	FWW	Höhn, Tobias	335
		Zitzmann, Udo	181
		Koch, Peter	182
		Ludwig, Klaus	67
		Hanf, Sabine	114
		Domhardt, Dieter	123
		Edelmann, Antje	56
		Vippach, Michael	36
		Grötenherdt, Klaus	100
		Lörzing, Peter	50
		Strebinger, Michael	67
		Toepfer, Andreas	36
		Witter, Daniel	92
		Strebinger, Benjamin	45
		Leipold, Thomas	90
		Wahlvorschlag insgesamt	1.574
Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Nachname und Vorname	Stimmen
07	AKTIV	Zinn, Jörg	153
		Hotop, Reinhard	151
		Krüger, Hans-Gerhard	43
		Hotop, Susanne	18
		Finn, Regina	25
		Zerrenner, Mario	59
		Schätzler, Maikel	71
		Zerrenner, Sabine	8
		Finn, Mario	6
		Krüger, Gisela	44
		Wahlvorschlag insgesamt	578

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Nachname und Vorname	Stimmen
08	BZH	Meißner, Beatrix	486
		Walter, Jens	191
		Stößel, Robin	148
		Damm, Mathias	55
		Wahlvorschlag insgesamt	880

3.

Durch die Ergebnisermittlung wurde folgende Sitzverteilung im Stadtrat errechnet:

CDU erhält:	7 Sitze
Die Linke. erhält:	2 Sitze
SPD erhält:	4 Sitze
FWS erhält:	7 Sitze
FWW erhält:	2 Sitze
AKTIV erhält:	1 Sitze
BZH erhält:	1 Sitze

4.

Folgende Bewerber in den jeweiligen Wahlvorständen sind nach § 22 Abs. 5 ThürKWG gewählt worden:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Kennwort des Wahlvorschlags
1	Brodführer, Alexander	CDU
2	Dobberkau, Olaf	CDU
3	Brodführer, Klaus	CDU
4	Fratzscher, Martina	CDU
5	Mastaler, Andreas	CDU
6	Möhring, Benjamin	CDU
7	Eckardt, Mathias	CDU
8	Schlütter, Adelbert	Die Linke.
9	Arlt, Martin	Die Linke.
10	Franz, Thomas	SPD
11	Heublein, Thorsten	SPD
12	Lenz, Renate	SPD
13	Liebenow, Marcel	SPD
14	Henneberg, André	FWS
15	Kortum, Tino	FWS
16	Eichler, Frank	FWS
17	Braun, Alexander	FWS
18	Lützelberger, Robin	FWS
19	Weigmann, Heiko	FWS
20	Krenz, Andreas	FWS
21	Höhn, Tobias	FWW
22	Koch, Peter	FWW
23	Zinn, Jörg	Aktiv für Schleusingen
24	Meißner, Beatrix	Bündnis Zukunft Hildburghausen

5.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde dem Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schleusingen, 12. Juni 2019
gez.
Sebastian Fleischmann
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsteilbürgermeister am 26. Mai 2019 sowie der Stichwahl am 09. Juni 2019

1.

Der Stadtwahlausschuss hat in seinen Sitzungen am 28. Mai und 11. Juni 2019 folgende Wahlergebnisse für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher und St. Kilian am 26. Mai sowie der Stichwahl des Ortsteiles Rappelsdorf am 9. Juni 2019 festgestellt:

Fischbach:

Zahl der Wahlberechtigten: 104
 Zahl der Wähler: 87
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 3
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 84

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Klett, Petra (CDU)	77
2	Kühn, Heiko	3
3	Gering, Uwe	2
4	Moses, Fritz	1
5	Hanf Bernhard	1

Zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles Fischbach ist gewählt:

Petra Klett

Geisenhöhn:

Zahl der Wahlberechtigten: 81
 Zahl der Wähler: 64
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 1
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 63

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Schätzler, Maikel (AKTIV für Schleusingen)	38
2	Heß, Heiko (CDU)	25

Zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles Gottfriedsberg ist gewählt:

Maikel Schätzler

Gethles:

Zahl der Wahlberechtigten: 306
 Zahl der Wähler: 221
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 16
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 205

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Kammbach, Ralf (Freie Wähler Schleusingen)	130
2	Chmielewski, Andreas	34
3	Menzel, Christian	8
4	Lindner, Edith	4
5	Jarisch, Steffen,	4
6	Breuksch, Mario	4
7	Bischoff, Katrin	3
8	Griebel, Robert	3
9	Eberwein, Bernd	2
10	Frühauf, Jörg	2
11	Lindner, Roland	2
12	Kohl, Eva	1
13	Wölke, Susan	1

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
14	Menzel, Florian	1
15	Frühauf, Hans-Joachim	1
16	Henn, Ingo	1
17	Urban, Hannes	1
18	Schoch, Rolf	1
19	Bischoff, Frank	1
20	Schneider, Gerd	1

Zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles Gethles ist gewählt:

Ralf Kammbach

Gottfriedsberg:

Zahl der Wahlberechtigten: 95
 Zahl der Wähler: 71
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 3
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 68

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Lepsky, Matthias	41
2	Weigmann, Heiko (Freie Wähler Schleusingen)	27

Zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles Gottfriedsberg ist gewählt:

Matthias Lepsky

Heckengereuth:

Zahl der Wahlberechtigten: 77
 Zahl der Wähler: 65
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 2
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 63

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Zitzmann, Udo	42
2	Vollmar, Thomas	12
3	Schellenberger, Uwe	3
4	Werner, Heiko	3
5	Wagner, René	3

Zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles Heckengereuth ist gewählt:

Udo Zitzmann

Rappelsdorf:

Zahl der Wahlberechtigten: 233
 Zahl der Wähler: 122
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 22
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 100

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Frühauf, Marko	35
2	Hoffmann, Ute	14
3	Härtel, Wolfgang	12
4	Henneberg, Lutz	7
5	Amarell, Manfred	4
6	Löwe, Jürgen	4
7	Müller, Jens	3
8	Schamberger, Jens	3
9	Langguth, André	2
10	Schmidt, Detlef	2
11	Wilhelm, Gerald	2

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
12	Langguth, Stefan	2
13	Arnold, Silvia	1
14	Kummer, Elvira	1
15	Rohm, Ralf	1
16	Kummer, Norbert	1
17	Kraus, Thomas	1
18	Hoffmann, Jens	1
19	Mönch, Doris	1
20	Franz, Norbert	1
21	Pfeifer, Norbert	1
22	Hartung, Mathias	1

Da bei der Wahl am 26. Mai 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, fand am 9. Juni 2019 die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Zahl der Wahlberechtigten: 233
 Zahl der Wähler: 109
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 1
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 108

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Frühau, Marko	63
2	Hoffmann, Ute	45

Zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles Rappelsdorf ist gewählt:

Marko Frühau

Ratscher:

Zahl der Wahlberechtigten: 103
 Zahl der Wähler: 77
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 0
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 77

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Carl, Ronald	77

Zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles Ratscher ist gewählt:

Ronald Carl

St. Kilian:

Zahl der Wahlberechtigten: 2.396
 Zahl der Wähler: 1.642
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 71
 Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 1.571

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Stimmen
1	Lützelberger, Robin (Freie Wähler Schleusingen)	1.091
2	Kihr, Stefan (CDU)	480

Zum Ortsbürgermeister des Ortsteiles St. Kilian ist gewählt:

Robin Lützelberger

2.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde dem Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburg-

hausen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schleusingen, 12. Juni 2019

gez.

Sebastian Fleischmann

Stadtwahlleiter

Beschlüsse Stadtrat

Beschlüsse der 35. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 23.05.2019

Beschluss-Nr. 51/35/2019

Bestätigung der Niederschrift der 34. öffentlichen Stadtratssitzung vom 07.05.2019

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 34. öffentlichen Stadtratssitzung vom 07.05.2019.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 52/35/2019

Beteiligungsbericht der ehemaligen Gemeinde St. Kilian für das Jahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 über die Beteiligungen an Unternehmen durch die ehemalige Gemeinde St. Kilian.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 53/35/2019

Beteiligungsbericht der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau für das Jahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 über die Beteiligungen an Unternehmen durch die ehemalige Gemeinde Nahetal-Waldau.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 54/35/2019

Beteiligungsbericht für das Jahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 über die Beteiligungen an Unternehmen durch die Stadt Schleusingen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 55/35/2019

Jahresrechnung 2018 – ehemalige Gemeinde St. Kilian

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Jahresrechnung 2018 einschließlich der Anlagen. Er nimmt den Bericht 2018 nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV (Erläuterungsbericht) zur Kenntnis.

Die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung enthaltenem Umfang, wird beschlossen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 56/35/2019

Jahresrechnung 2018 – ehemalige Gemeinde Nahetal-Waldau

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Jahresrechnung 2018 einschließlich der Anlagen. Er nimmt den Bericht 2018 nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV (Erläuterungsbericht) zur Kenntnis.

Die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung enthaltenem Umfang, wird beschlossen.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 57/35/2019

Jahresrechnung 2018

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Jahresrechnung 2018 einschließlich der Anlagen. Er nimmt den Bericht

2018 nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV (Erläuterungsbericht) zur Kenntnis.

Die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung enthaltenem Umfang, wird beschlossen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 58/35/2019

Klarstellungssatzung Rappelsdorf

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt folgende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Rappelsdorf:

Klarstellungssatzung der Stadt Schleusingen für den Ortsteil Rappelsdorf

i.S. § 34 Abs. 4 Nr. 1 (BauGB)

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1748) geändert worden ist,

Stand: Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 20.11.2014 S. 1748 sowie der § 19 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL.S.41) zum 04.02.2013

aktuellste Fassung,

Stand: letzte ber. Änderung zweiter Abschnitt des Dritten Teils (§§ 124, 125), aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl.S.531, 532) (in der jeweils gültigen Fassung) die folgende Klarstellungssatzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der Lageplan vom April 2019 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grundstücke, die sich in der beiliegenden Karte im Maßstab 1:1500 innerhalb des rot umrandeten Bereiches befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Rappelsdorf der Stadt Schleusingen werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1:1500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Innenbereich nach § 34 BauGB wird vom Außenbereich nach § 35 BauGB durch eine rote Linie bestimmt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zustimmung von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 59/35/2019

Abwägungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 50-04/2018 „An der Hauptstraße“ Stadt Schleusingen/OT Gethles

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Abwägungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 50-04/2018 „An der Hauptstraße“ Stadt Schleusingen/OT Gethles wie folgt zu fassen:

01 Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 60/35/2019

Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 50-04/2018 „An der Hauptstraße“ Stadt Schleusingen/OT Gethles

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 50-04/2018 „An der Hauptstraße“ Stadt Schleusingen/OT Gethles wie folgt zu fassen:

01 Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ in der Fassung vom 06.05.2019, bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

02 Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ vom 06.05.2019 wird gebilligt.

03 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Stadt die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ / OT Gethles mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 61/35/2019

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 51-06/2018 im OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – Flur 1 Gemarkung Heckengereuth, Flurstücke 126/1 (tlw.) und 127/1

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 51-06/2018 im OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Flur 1 Gemarkung Heckengereuth, Flurstücke 126/1 (tlw.) und 127/1 - wie folgt zu fassen:

01 Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Hinweise oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

Die Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlägen in der beigefügten Tabelle zur Abwägung zu folgen. Änderungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich. Erforderliche redaktionelle Korrekturen werden im Plan vorgenommen.

02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 62/35/2019

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 51-06/2018 im OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – Flur 1 Gemarkung Heckengereuth, Flurstücke 126/1 (tlw.) und 127/1

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 51-06/2018 im OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Flur 1 Gemarkung Heckengereuth, Flurstücke 126/1 (tlw.) und 127/1 - wie folgt zu fassen:

01 Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Satzung einschließlich der redaktionellen Änderung in der Fassung vom 10.12.2018 als Satzung.

02 Die Begründung wird gebilligt.

03 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der genehmigte Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 63/35/2019**Auftragsvergabe Mehrgenerationen-Aktiv Park 2. BA DE**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Auftrag – Mehrgenerationen-Aktiv-Park in Schleusingen OT Hinternah - an den wirtschaftlichsten Bieter:

Grünanlagen- und Sportplatzbau GmbH,

Rimbachstraße 58, 98527 Suhl,

mit einer Angebotssumme brutto von 99.076,66 € zu vergeben.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 64/35/2019**Auftragsvergabe Neubau Kleinfeldsportanlage Los 1 - Sportplatzbau**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Auftrag - Neubau Kleinsportfeld in Schleusingen OT Hinternah - an den wirtschaftlichsten Bieter:

Grünanlagen- und Sportplatzbau GmbH,

Rimbachstraße 58, 98527 Suhl

mit einer Angebotssumme brutto von **215.740,16 €** zu vergeben.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 65/35/2019**Auftragsvergabe Neubau Kleinfeldsportanlage Los 2 - Zauanlage**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Auftrag - Neubau Kleinsportfeld in Schleusingen OT Hinternah - an den wirtschaftlichsten Bieter:

Artifex Barthel Sportanlagen,

Lindenallee 4, 99428 Weimar-Lengenfeld

mit einer Angebotssumme brutto von **49.827,00 €** zu vergeben.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 66/35/2019**Auftragsvergabe Planungsleistungen Brücke Schwimmbad Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Planungsauftrag Brücke Schwimmbad Schleusingen an das

Ingenieurbüro Andreas Amarell,

Am Sportplatzteich 6, 98553 Schleusingen,

zu vergeben.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 67/35/2019**Überplanmäßige Mittel Jahressumlage an Zweckverband KGUS**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt überplanmäßige Mittel für die HH-Stelle 69000.71330 Wasserläufe, Wasserbau - Umlage an Zweckverband KGUS - in Höhe von 38,0 T€.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 68/35/2019**Außerplanmäßige Kosten für Zuführung zur Kapitalrücklage WGS**

Der alleinige Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen, die Stadt Schleusingen, beschließt außerplanmäßige Kosten bei der HH-Stelle 2.91000.93100 in Höhe von 100.000,00 € für eine Zuführung zur Kapitalrücklage an die Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen. Die Deckung erfolgt durch HH-Stelle 2.88000.94094 (Sanierungsmaßnahmen).

Die Zahlung der Einlage erfolgt durch Überweisung auf das Geschäftskonto der Gesellschaft.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 69/35/2019**Überplanmäßige Mittel Baumaßnahme Kindergarten Erlau, Spielplatz, HH-Stelle 2.46401.94003**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt überplanmäßige Mittel für die Baumaßnahme „Kindergarten Erlau Spielplatz“ - 2.46401.94003 - in Höhe von 21.584,55 €.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 70/35/2019**Überplanmäßige Mittel Baumaßnahme Neubau Kleinsportfeld Hinternah, HH-Stelle 2.56400.94094**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt überplanmäßige Mittel für die Baumaßnahme „Neubau Kleinsportfeld in Hinternah“ – 2.56400.94094 - in Höhe von 30.367,16 €.

gez. Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 71/35/2019**Erwerb Grundstück Gemarkung Hirschbach Flur 7, Flurstück 28/105****Beschluss-Nr. 72/35/2019****Tauschvertrag Gemarkung Erlau Flur 4, Flurstück 77/3 und Flurstücke 78/9 und 78/12**

Bekanntmachung über die Wahl der Ortsteilräte

Zur Wahl der Ortsteilräte für den Zeitraum 2019 bis 2024 in den Ortsteilen Fischbach, Gethles, Rappelsdorf, St. Kilian und Nahetal-Waldau finden gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 4 der Hauptsatzung der Stadt Schleusingen Bürgerversammlungen statt.

Dazu sind alle wahlberechtigten Bürger der Ortsteile hiermit eingeladen.

Die Termine zur Wahl der Ortsteilräte werden wie folgt festgelegt:

Fischbach,

Dorfgemeinschaftshaus Dienstag, 09. Juli 2019, 18.00 Uhr

Gethles,

Siedlerheim Dienstag, 09. Juli 2019, 19.00 Uhr

St. Kilian,

Kulturhaus Mittwoch, 10. Juli 2019, 19.00 Uhr

Nahetal-Waldau,

Saal Restaurant Dienstag, 30. Juli 2019, 19.00 Uhr
Waidmannsruh
Schleusingerneundorf

Rappelsdorf,

Vereinshaus Mittwoch, 31. Juli 2019, 19.00 Uhr

Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

Es erfolgt für die Ortsteile Fischbach, Gethles und Rappelsdorf jeweils die Wahl von 4 Mitgliedern für den Ortsteilrat. Jeder Wahlberechtigte hat 4 Stimmen.

Für die Ortsteile St. Kilian und Nahetal-Waldau erfolgt die Wahl von 10 Mitgliedern für den Ortsteilrat. Jeder Wahlberechtigte hat 10 Stimmen.

Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Die danach nicht berufenen Kandidaten sind in der Reihenfolge Nachrücker. Die Wahl ist geheim.

Andrè Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 18.06.2019

Stellenausschreibung

Die Stadt Schleusingen beabsichtigt, zum 1. Oktober 2019 einen/eine

Sachbearbeiter/in

für das Sachgebiet Kindergartenverwaltung

unbefristet in Teilzeit (30 Wochenstunden) einzustellen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet insbesondere:

- Bearbeitung der Anträge zur Anmeldung der Kinder und Bescheiderteilung
- Planung der Belegung und Erstellung Belegungspläne und VbE-Berechnung des Erzieherpersonals
- Kalkulation und Abrechnung Essengeld
- Haushaltssachbearbeitung
- Erstellen von Statistiken

Einstellungsvoraussetzungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten, Wirtschaftskaufmann/-frau oder vergleichbar
- Erfahrungen im Bereich des Abgabenrechts
- Kenntnisse des kommunalen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts
- praxisbezogene Kenntnisse in der Anwendung von Verwaltungsabläufen
- gute Kenntnisse in Datenverarbeitungsanwendungen sowie in Word und Excel

Erwartet werden:

- selbständige Arbeitsweise und Eigeninitiative
- engagierte, aktive und teamorientierte Denk- und Arbeitsweise
- Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- Verantwortungsbereitschaft und Einsatzbereitschaft, sowie ein ausgeprägtes wirtschaftliches Verständnis
- sichere Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit, freundliches und sicheres Auftreten, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Zielstrebigkeit/Ergebnisorientierung

Wir bieten:

- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine jährliche Sonderzahlung
- leistungsorientierte Bezahlung nach dem TvöD
- zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- eine angenehme Arbeitsatmosphäre
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten
- Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch ein flexibles, liberales Arbeitszeitmodell

Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden schwerbehinderte Bewerber/innen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung. Bitte senden Sie diese bis spätestens **zum 19.07.2019** an die

Stadtverwaltung Schleusingen
Markt 9
98553 Schleusingen

Gerne können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail als eine PDF-Datei an personalamt@schleusingen.de senden. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Frau Eckhardt (Mitarbeiterin Personalabt.) gerne zur Verfügung - Tel. 036841-34722.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber bzw. die Bewerberin in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerberdaten (-unterlagen) löschen (vernichten) wir sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Bitte legen Sie keine Originale und Bewerbungsmappen vor. Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend großen, frankierten und mit Ihrer Adresse versehenen Umschlag bei. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach sechs Monaten vernichtet.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in der Sitzung am 7. Mai 2019 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Schleusingen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in einem Kindergarten erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption des jeweiligen Kindergartens.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Die Aufnahme in die Kindergärten der Stadt Schleusingen ist ab dem folgendem Alter möglich:

Kindergarten „Vessertalwichtel“	ab vollendetem
Breitenbach	1. Lebensjahr
Kindergarten „Erlauer Grashüpfer“	ab vollendetem
Erlau	2. Lebensjahr
Kindergarten „Spatzennest“ Hinternah	ab vollendetem
	1. Lebensjahr

Die Betreuung der Kinder ist in allen Kindergärten bis zum Schuleintritt möglich.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags
- Kindergarten „Vessertalwichtel“ Breitenbach*
von 6:30 Uhr bis 17 Uhr
 - Kindergarten „Erlauer Grashüpfer“ Erlau*
Montag - Donnerstag von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 - Kindergarten „Spatzennest“ Hinternah*
Montag - Donnerstag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr

geöffnet.

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten eines Kindergartens erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindergärten.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Stadt unter Nennung des jeweiligen Kindergartens spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in dem Kindergarten gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Die Schließzeiten der Kindergärten sind alle gesetzliche Feiertage sowie der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr. Nach Anhörung des Elternbeirates können für jeden Kindergarten weitere Schließzeiten (z. B. Brückentage, Tage zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindergärten werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in dem Kindergarten bekanntgegeben.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in einen der Kindergärten ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage im Kindergarten nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das bisherige Betreuungsverhältnis wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in den Kindergarten gekündigt wurde.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe des gewünschten Kindergartens beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.

(5) Die Betreuung in einem Kindergarten kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Schleusingen in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in dem schon vor dem Umzug besuchten Kindergarten betreut werden, ist dies der Stadt ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Kindergärten sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung erfolgt gemäß dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und darf bis maximal 3 Wochen vor der Aufnahme des Kindes im jeweiligen Kindergarten erfolgen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal des Kindergartens wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal des Kindergartens verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung des Kindergartens bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Stellt das Erzieherpersonal des Kindergartens die akute Erkrankung eines Kindes fest, oder besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus dem Kindergarten abzuholen. Ist es den Sorgeberechtigten nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigten benannten Person abholen zu lassen. Von einer akuten Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber (>38°C) hat oder sich sonst offensichtlich unwohl fühlt und das Erzieherpersonal der Ansicht ist, dass es die Betreuung im Kindergarten nicht gewährleisten kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus dem Kindergarten abgeholt werden muss, bleibt dem Erzieherpersonal vorbehalten.

(8) Durch das Erzieherpersonal werden keine Medikamente verabreicht. Eine notwendige Medikation ist durch die Eltern sicherzustellen.

(9) Die Eltern informieren den Kindergarten über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(10) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung des jeweiligen Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in dem Kindergarten aus.

(2) Die Leitung des jeweiligen Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindergärten haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zum Kindergarten sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindergärten besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 2 Wochen vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in dem jeweiligen Kindergarten als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindergärten

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindergärten insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal des Kindergartens bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,

3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten des Kindergartens bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten des Kindergartens nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindergärten werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die für einen Kindergarten angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit die Satzung der ehemaligen Gemeinde St. Kilian vom 09.12.2004 und die Satzung der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau vom 09.12.2010 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen aufgehoben und ersetzt.

gez.

André Henneberg

Bürgermeister

Schleusingen, den 05.06.2019

- Siegel -

Mit Schreiben vom 20.05.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.

André Henneberg

Bürgermeister

Schleusingen, den 05.06.2019

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Aus-

führungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Schleusingen hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in der Sitzung am 07.05.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen (Kindergarten Vessertalwichtel Breitenbach, Kindergarten Erlauer Grashüpfer, Kindergarten Spatzennest Hinternah).

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Schleusingen erhebt für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindergärten Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindergärten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung eines Kindergarten entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindergarten sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einen Kindergarten aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise geschlossen bleibt. Dies gilt insbesondere bei den Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 Abs. 5 Benutzungssatzung für Kindergärten).

(3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in einem der Kindergärten ist nicht zulässig.

§ 6

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Eltern-

beiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in einem der Kindergärten erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in einem der Kindergärten abgemeldet wurde.

(2) Die Verpflegungskosten sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 8

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Es werden folgende Betreuungsumfänge angeboten:

halbtags	bis zu 6 Stunden täglich
	Öffnungszeiten bis 12 Uhr
ganztags	bis zu 9 Stunden täglich
	gemäß Öffnungszeiten der Kita

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der Tabelle der Anlage zur Gebührensatzung.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,- Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 10

Höhe der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren richten sich nach dem Angebot der Verpflegungsleistung des jeweiligen Kindergartens. Die Kosten des Mittagessens umfassen neben den Sachkosten für die Mittagsportion auch die Serviceleistungen für die Bereitstellung der Getränke und Mahlzeiten, inklusive der Personalkosten, Bewirtschaftungskosten sowie weiterer kalkulatorischer Kosten. Die Höhe wird in der Anlage zur Gebührensatzung ausgewiesen.

(2) Kinder mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt Schleusingen erhalten einen Zuschuss zu den Verpflegungsgebühren. Dieser richtet sich in der Höhe nach dem aktuellen Beschluss des Stadtrates. Der Zuschuss entfällt, wenn ein Kind nicht gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 rechtzeitig bis 8:00 Uhr abgemeldet wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden St. Kilian vom 06.12.2013 und Nahetal-Waldau vom 27.11.2014 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

gez.
André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 05.06.2019

- Siegel -

Mit Schreiben vom 20.05.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.
André Henneberg
Bürgermeister
Schleusingen, den 05.06.2019

- Siegel -

Anlage

Höhe des Elternbeitrages nach § 9 Abs. 3

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind jedes weitere Kind der Familie	
halb-tags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halb-tags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halb-tags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.
70,-	120,-	60,-	110,-	50,-	100,-

Höhe der Verpflegungsgebühren nach § 10 Abs. 1

- a) Kindergärten
Vessertalwichtel Breitenbach und Erlauer Grashüpfer:
Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht.
Die Verpflegungskosten betragen:
Mittagessen: 3,95 Euro
Getränke: 0,40 Euro
Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 4,35 Euro. Für die Halbtagsverpflegung beträgt der Tagessatz 4,15 Euro
- b) Kindergarten Spatzennest Hinternah:
Frühstück wird selbst mitgebracht.
Die Verpflegungskosten betragen:
Mittagessen: 3,80 Euro
Getränke: 0,40 Euro
Vesper: 0,20 Euro
Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 4,40 Euro. Für die Halbtagsverpflegung beträgt der Tagessatz 4,00 Euro.

Mitteilungen

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den 20. August 2019 bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit in der Zeit

- von 10.30 - 11.30 Uhr
in Rentwertshausen,
in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 28
und von 15.30 - 16.30 Uhr
in St. Kilian, im Kulturhaus, Denkmalsweg

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.
Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu

sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfs-ermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Sprechstunde Ortsteilbürgermeister St. Kilian

Der Ortsteilbürgermeister des OT St. Kilian lädt ein zur Bürgersprechstunde:

04.07.2019	17.00 bis 19.00 Uhr	„Goldener Hirsch“ Hirschbach
10.07.2019	17.00 bis 18.30 Uhr	„Grüne Erle“ Erlau
24.07.2019	17.00 bis 19.00 Uhr	Neues Bürgerhaus Altendambach
31.07.2019	17.00 bis 19.00 Uhr	Neue Schule Breitenbach (Proberaum Blaskapelle)

St. Kilian und Breitenbach haben eine gemeinsame Sprechstunde.

Die Bürger sind dazu eingeladen, zu den Terminen Ihre Probleme oder Vorschläge mitzuteilen.

Ab sofort ist auch das Bürgertelefon freigeschaltet.
Sie erreichen den OTB unter der Nummer 0151-53941187
jeweils MO - FR von 10 bis 11 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Veranstaltungen

Brauchtumsnachmittag - 25 Jahre Heimatstube Breitenbach

Samstag, 6. Juli 2019 ab 14:00 Uhr
in und an der alten Schule



Zum diesjährigen Jubiläums-Brauchtumsfest der Heimatstube Breitenbach gibt es eine Rückschau auf die Aktivitäten der vergangenen 25 Jahre. Objekte, die aus Platzgründen nicht ständig ausgestellt werden können, werden wieder einmal zur Geltung, und mit Stolz können wir unseren jüngsten Zugang präsentieren: einen Webstuhl, wie er bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts in vielen Häusern in Gebrauch war, denn die Leinenweberei war einst ein wichtiger Erwerbszweig für die Breitenbacher.

Natürlich dürfen musikalische Unterhaltung, Spaß und Spiel, erfrischende Getränke, Kaffee, Kuchen und Bratwürste nicht fehlen. Angefangen hat es 1994 mit einer Ausstellung alter Dinge aus Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe zur 850-Jahrfeier von Breitenbach. Ein Raum in der ehemaligen Schule bot sich dafür an. Entwickelt hat es sich mit vielen Ehrenamtlichen unter der Leitung von Gudrun Ludwig zu einem umfangreichen Projekt mit Sammlungen zu verschiedenen Themen und Forschungsarbeiten über die Entwicklung des Ortes. Die Interessengemeinschaft Heimatstube bietet auf Wunsch Führungen und Demonstrationen alter Arbeitstechniken an, die gern von Schulen, Kindergärten und Gruppen interessierter Erwachsener angenommen werden. Außerdem veröffentlicht sie Beiträge zur Orts- und Regionalgeschichte in einer mehrmals jährlich erscheinenden Schriftenreihe.

Interessengemeinschaft Heimatstube Breitenbach e.V.

Sonstiges

Ehejubilare



Herzlichen Glückwunsch



Diamantene Hochzeit Eheleute Sonja und Karl-Heinz Gleicke aus Schleusingen

Es gratulierte der Bürgermeister André Henneberg



Diamantene Hochzeit Eheleute Grete und Karl-Heinz Franz, OT Erlau

Es gratulierte der Bürgermeister André Henneberg
und der Ortsteilbürgermeister Robin Lützelberger

Leihgabe Modell Bahnhof St. Kilian



Familie Erdt aus St. Kilian hat ein Modell der Ansicht des Bahnhofes St. Kilian leihweise zur Verfügung gestellt.

Das Modell hat der Sohn von Familie Erdt, Herr Klaus Erdt, nach Fotovorlagen aus dem Jahr 1974 gebaut.

Wir möchten uns recht herzlich bei Familie Erdt für die Überlassung der Leihgabe bedanken. Das Modell kann während der Öffnungszeiten des Rathauses Schleusingen angeschaut werden.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Rat-scher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langwiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.